

Gemeinde Türkenfeld
Schloßweg 2
82299 Türkenfeld



Gemeinde Türkenfeld

Ort, Datum

Antrag zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen gem. Art. 18 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Antragsteller/in:

TelefonNr. Antragsteller:

Verantwortlich:

TelefonNr., Email Verantwortlicher:

Hiermit beantrage/n ich/wir gem. Art. 18 BayStrWG eine Sondernutzung von öffentl. Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus:

Art der Sondernutzung	
Ort der Maßnahme	
Straßenbezeichnung	
Größe/Ausmaß der Maßnahme (*)	
Grund der Sondernutzung	
Dauer	
Art der Absicherung/Verkehrsführung	
Bemerkungen	

Die umseitig aufgeführten Bedingungen werden als rechtsverbindlich anerkannt. Ihre Erfüllung wird ausdrücklich zugesagt.

Unterschrift Antragsteller/in

(*) evtl. Skizze oder Lageplan beilegen

Allgemeine Bedingungen für die Erteilung einer Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsflächen

1. Die Verkehrsflächen dürfen nicht mehr und nicht länger in Anspruch genommen werden, als unumgänglich notwendig ist.
2. Die Baustellen müssen bei Tag und Nacht ausreichend gesichert, bei Dunkelheit beleuchtet und mit den amtlichen Verkehrszeichen versehen werden.
3. Der Aufstellungs- bzw. Ablagerungsort muss möglichst rein gehalten werden.
4. Die Erlaubnisbehörde kann nach Lage der Dinge notwendige weitere Auflagen im Erlaubnisbescheid machen.
5. Bei Nichterfüllung der Bedingungen oder der Auflagen nach Ziffer 8 ist die Erlaubnisbehörde nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme innerhalb angemessener Frist berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisinhabers vorzunehmen. Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner vorherigen Androhung der Ersatzvornahme.
6. Der Erlaubnisnehmer kann bei tatsächlicher oder rechtlicher Änderung der Straßenverhältnisse sowie bei Nichtinanspruchnahme bzw. Widerruf der verkehrsaufsichtlichen Erlaubnis keinen Ersatzanspruch geltend machen.
7. Es liegt im eigenen Interesse des Erlaubnisnehmers, dass die Beendigung der Sondernutzung umgehend bei der Gemeindeverwaltung angezeigt wird, damit unnötige Rückfragen bei der Bemessung der Gebühren vermieden werden.
8. Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zur ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
9. Alle Schäden, Unfälle und Schadenersatzansprüche Dritter, die sich bei Inanspruchnahme der verkehrsaufsichtlichen Erlaubnis ergeben können, gehen zu Lasten des Erlaubnisnehmers.
10. Der Erlaubnisnehmer hat Schäden an den öffentlichen Verkehrsflächen, die bei Inanspruchnahme verursacht wurden, unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden haften der Erlaubnisnehmer und die von ihm beauftragten Firmen gesamtschuldnerisch nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Gemeinde Türkenfeld ist berechtigt, die Schäden auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu beseitigen sofern diese nicht in angemessener Frist vom Erlaubnisnehmer selbst repariert wurden.